



2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Kirchroth vom 25.11.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchroth folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.11.2015:

§ 1

§ 9 a wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr jeweils nach dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	55,00 €/Jahr
über 4 bis 10 m ³ /h	137,50 €/Jahr
über 10 bis 16 m ³ /h	220,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	440,00 €/Jahr.“

§ 2

§ 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Kirchroth, **30. Nov. 2023**
Gemeinde Kirchroth:

Matthias Fischer
Erster Bürgermeister

